

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1069/2013**

Datum: 14.11.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	05.12.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde
Anlage 2: Übersichtskarte mit den geänderten Ortsteilgrenzen

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Durch die Neufassung von § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde ist beabsichtigt, zwei Veränderungen im Hinblick auf die Ortsteile der Stadt Eberswalde vorzunehmen:

Zum einen soll das Gebiet Kahlenberg, das im Zuge eines Gebietsänderungsvertrages mit der Gemeinde Chorin in die Stadt Eberswalde eingegliedert worden ist, dem Ortsteil Eberswalde 2 zugeordnet werden. Das Gebiet Kahlenberg war historisch eine Forstarbeitersiedlung, gelegen im Wald zwischen Eberswalde und Niederfinow. Die Siedlung befindet sich in der Gemarkung Sommerfelde und gehört nach der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde zum Ortsteil Sommerfelde. Nach Sommerfelde existiert wegen des Finowkanals von Kahlenberg aus keine direkte Wegeverbindung. Die kürzeste Straßenverbindung nach Eberswalde führt über die Oderberger Straße nach Nordend. Deshalb erscheint es aus praktischen Gründen zweckmäßig, den Bereich Kahlenberg dem Stadtteil Eberswalde 2 zuzuordnen, zu welchem auch Nordend gehört.

Zum anderen soll der Bereich Leibnitzviertel/Schleusenstraße, welcher bislang zu dem Ortsteil Eberswalde 2 gehört, zukünftig dem Ortsteil Eberswalde 1 zugeordnet werden. Auch für diese geplanten Änderung sind praktische Gründe maßgebend. Denn neben der Gliederung der Stadt Eberswalde in Ortsteile, die in der Hauptsatzung festgelegt sind, besteht zu statistischen Zwecken eine kleinräumige Gliederung des Stadtgebiets (Stadtbezirke), auf deren Basis seit dem Anfang der 90' er Jahres des letzten Jahrhunderts statistische Erhebungen vorgenommen werden. Auf der Grundlage der so gewonnenen Daten werden jeweils die statistischen Jahresberichte der Stadt Eberswalde erstellt. Der Bereich Leibnitzviertel/Schleusenstraße, der nach dem derzeitigen Satzungsstand dem Ortsteil Eberswalde 2 angehört, ist in der kleinräumigen Gliederung dem Stadtbezirk Stadtmitte zugeordnet. Der Stadtbezirk Stadtmitte wiederum bildet zusammen mit Ostende den Ortsteil Eberswalde 1. Um insoweit eine Angleichung auf Ortsteilebene und auf der Ebene der Stadtbezirke zu erreichen, erscheint es sinnvoll, den Bereich Leibnitzviertel/Schleusenstraße in den Ortsteil Eberswalde 1 einzugliedern. Damit wird erreicht, dass die Grenzen der Stadtbezirke mit den Grenzen der Ortsteile übereinstimmen. Für die Eingliederung des Leibnizviertels in den Ortsteil Eberswalde 1 spricht im übrigen die räumliche Nähe des Leibnizviertels zur Stadtmitte und dessen gute verkehrliche Erschließung in Richtung Stadtmitte.

Vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung sind die Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu hören. Das Anhörungsverfahren wird zeitgleich mit der Erstellung dieser Beschlussvorlage eingeleitet.

Wegen § 48 Abs. 5 BbgKVerf bedarf dieser Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde.

Die Ortsteilvertretungen sind in ihrem Bestand von der geplanten Änderung der Ortsteile nicht berührt, sie sind gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf in Verbindung mit den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.